KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

Basisdienstleistungen zur Grundversorgung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

In der vorliegenden Kleinen Anfrage ist kein konkreter Zeitraum hinsichtlich der zu erhebenden Daten bestimmt. Im Lichte der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen wurde durch die jeweiligen Fachabteilungen geprüft, in welcher Quantität eine Erhebung, Auswertung und sodann Aufbereitung der Datensätze möglich ist, um eine sach- wie auch zeitgerechte Beantwortung zu gewährleisten. Im Ergebnis wird ein Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 und 2022 zugrunde gelegt.

Vorhaben, Investitionen in Basisdienstleistungen der Grundversorgung betreffend, werden auf der Grundlage nachfolgend genannter Fördergegenstände der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) gefördert:

- Ziffer 11.1.1: Schaffung, Erweiterung und Erneuerung von stationären Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes mit
 einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 400 Quadratmetern sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Einrichtungen, die auch Aussagen
 zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten,
- Ziffer 11.1.2: Schaffung, Erweiterung und Erneuerung mobiler Angebote der Nahversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes einschließlich der Gebäude, die für den Betrieb der mobilen Nahversorgungseinrichtung erforderlich sind (Basisstation), sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Einrichtungen, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes enthalten,

- Ziffer 11.1.3: Maßnahmen zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Arztpraxen und andere Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die nicht über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen; ausgenommen sind Maßnahmen, die Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime betreffen,
- Ziffer 11.1.4: Sanierung, Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts und Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden und Gliederungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben, sein.

1. In welcher Höhe wurden Fördermittel für die Förderung von Basisdienstleistungen zur Grundversorgung beantragt?

Im Jahr 2021 wurden Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 24 120 156,43 Euro beantragt. Im Jahr 2022 wurden Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 12 820 066,48 Euro beantragt.

2. In welcher Höhe wurden o. g. Fördermittel genehmigt?

Im Jahr 2021 wurden Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 19 274 455,87 Euro gewährt. Im Jahr 2022 wurden Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 8 474 013,79 Euro gewährt.

3. Wer waren die Zuwendungsempfänger (bitte mit Angabe der jeweiligen Zuwendungshöhe)?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Benennung der Zuwendungsempfängerinnen respektive Zuwendungsempfänger, soweit es sich dabei um natürliche Personen handelt.

Antrags- jahr	Zuwendungsempfänger	Bewilligter Zuschuss (in Euro)
2021	Gemeinde Altwarp Amt Am Stettiner Haff	895 823,32
2021	Gemeinde Sukow über Amt Crivitz	150 000,00
2021	Stadt Goldberg über Amt Goldberg-Mildenitz	2 172 172,00
2021	Gemeinde Wittenförden über Amt Stralendorf	750 000,00
2021	Gemeinde Warnow über Amt Bützow-Land	20 500,86
2021	Amt Güstrow- Land	920 250,00
2021	Gemeinde Groß Stieten	141 568,32
2021	Gemeinde Groß Stieten Gemeinde Ferdinandshof	1 363 157,19
2021	Gemeinde Viereck	597 455,61
2021		
2021	Gemeinde Trollenhagen über Amt Neverin Amt Parchimer Umland	748 036,50 3 438 394,00
		1
2021	Gemeinde Neuburg über Amt Neuburg Gemeinde Altenhof	74 970,00
2021		293 614,61
2021	Amt Güstrow-Land	159 026,64
2021	Gemeinde Niepars über Amt Niepars	322 341,95
2021	Gemeinde Sarow über Amt Demmin-Land	108 000,00
2021	Gemeinde Kargow	329 343,99
2021	Gemeinde Gielow	555 900,00
2021	Gemeinde Steinhagen über Amt Niepars	3 750 000,00
2021	Amt Bützow-Land	1 961 922,89
2021	JUL gemeinnützige GmbH	218 446,00
2021	Dorfladen Peenemünde UG	150 000,00
2021	natürliche Person	147 792,11
2021	natürliche Person	5 739,88
2022	Gemeinde Krackow über Amt Löcknitz-Penkun	388 195,71
2022	Gemeinde Glasin über Amt Neukloster-Warin	237 405,00
2022	Gemeinde Lüdershagen über Amt Barth	472 500,00
2022	Gemeinde Sehlen	55 500,00
2022	Gemeinde Lohme über Amt Nord-Rügen	1 391 699,35
2022	Amt Carbäk	1 057 944,88
2022	Gemeinde Lüdershagen über Amt Barth	112 500,00
2022	Stadt Franzburg Bürgermeister	725 031,39
2022	Landkreis Vorpommern-Greifswald	2 330 345,99
2022	Gemeinde Bentwisch	1 033 575,21
2022	Gemeinde Thürkow	533 802,47
2022	natürliche Person	71 199,00
2022	natürliche Person	64 314,79

4. Wurden Förderanträge abgelehnt? Wenn ja, aus welchem Grund?

Ja, es wurden Anträge auf Gewährung einer Zuwendung abgelehnt. Ablehnungsgründe waren:

- Das Vorhaben, zu dessen Mitfinanzierung die Gewährung einer Zuwendung beantragt wurde, war tatsächlich nicht förderfähig.
- Der Antrag erreichte bei der Anwendung der Projektauswahlkriterien zur Bestimmung der Priorität des Antrages nicht die erforderliche Mindestpunktzahl.
- Die Priorität, die der Antrag im Rahmen der Anwendung der Projektauswahlkriterien im Verhältnis zu den anderen Anträgen erreichte, genügte nicht, um im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit der Gewährung einer Zuwendung beschieden werden zu können.